



III- 79 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
GZ 601 442/6-VI/1/77

Tätigkeitsbericht des Verfassungs-
gerichtshofes für das Jahr 1976

REPUBLIK ÖSTERREICH Präsidium des Nationalrates	
Zi.	III-79 d. B.-NR/77
Bl.	4
Datum	1977-06-03

An den

Präsidenten des Nationalrates

in Wien

Ich beehre mich, den Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1976 dem Nationalrat gemäß § 21 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 vorzulegen.

Der Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1976 wurde der Bundesregierung in ihrer Sitzung am 17. Mai 1977 zur Kenntnis gebracht.

Zu den Ausführungen im Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes erlaube ich mir, folgendes zu bemerken:

I.

Neuerlich weist der Verfassungsgerichtshof einleitend auf die zunehmende Arbeitsbelastung des Gerichtshofes hin. Es besteht kein Zweifel darüber, daß diese sehr stark ist. Unter Punkt II/3 seines Tätigkeitsberichtes spricht der Verfassungsgerichtshof von der "unmittelbaren Dringlichkeit" von Maßnahmen zur Entlastung des Gerichtshofes. Ich habe mich solchen Maßnahmen nicht verschlossen, vielmehr sind bereits seit längerer Zeit Gespräche zwischen dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst einerseits und den Präsidenten der beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes andererseits im Gange, die eine einvernehmliche Lösung dieses

- 2 -

Problemes zum Ziele haben. Der gegenwärtige Stand ist der, daß das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst einen eigenen Vorschlag ausgearbeitet hat, der nun den beiden Gerichtshöfen öffentlichen Rechts zur Stellungnahme übermittelt wurde.

II.

1. Unter Punkt II/1 seines Tätigkeitsberichtes bringt der Verfassungsgerichtshof sein Befremden über die Vorgangsweise der Wiener Stadtverwaltung in einem konkreten Fall zum Ausdruck. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat diese Passage des Tätigkeitsberichtes dem Amt der Wiener Landesregierung mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt. Das Amt der Wiener Landesregierung hat dazu bemerkt, daß durch die vom Verfassungsgerichtshof mißbilligte Vorgangsweise das in mittelbarer Bundesverwaltung geführte Verfahren in keiner Weise rechtlich berührt worden sei. Da es sich bei der mißbilligten tatsächlichen Aktion, die auf Grund einer Weisung des zuständigen amtsführenden Stadtrates vorgenommen wurde, eben nicht um eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung handle, sehe sich das Amt der Wiener Landesregierung nicht in der Lage, eine weitergehende Stellungnahme in der Sache selbst abzugeben.

2. Was die Neuregelung des Volkszählungswesens anlangt, so ist zu bemerken, daß der Entwurf für ein neues Volkszählungsgesetz vom Bundesministerium für Inneres bereits ausgearbeitet ist. Es sind allerdings noch weitere interne Beratungen erforderlich, die sich nicht zuletzt wegen der Novellierung des Volkszählungsgesetzes im Zusammenhang mit der geheimen Erhebung der Muttersprache im letzten Jahr verzögert haben. Das Bundesministerium für Inneres rechnet aber damit, daß noch heuer im Herbst der Entwurf eines neuen Volkszählungsgesetzes dem Be-

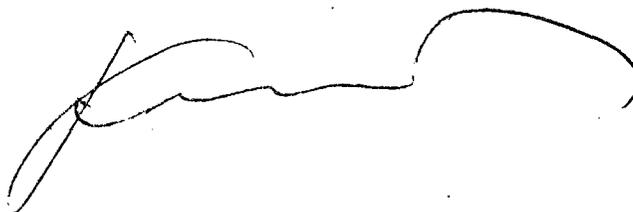
- 3 -

gutachtungsverfahren zugeführt werden kann.

3. Was die vom Verfassungsgerichtshof unter Punkt II/3 seines Tätigkeitsberichtes angesprochene Notwendigkeit der Lösung der Probleme seiner Justizverwaltung "durch eine entsprechende verfassungsrechtliche Verankerung diesbezüglicher Kompetenzen" anlangt, so ist darauf hinzuweisen, daß ich in Form meines Berichtes III-55 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP., eine ausführliche Diskussionsgrundlage zur Frage der Justizverwaltung bei den Höchstgerichten dem Nationalrat vorgelegt habe. Das Ergebnis der Beratungen des Nationalrates über diesen Problemkreis wird abzuwarten sein, bevor seitens der Bundesregierung weitere Schritte, gegebenenfalls in Form einer Regierungsvorlage, gesetzt werden können.

1. Juni 1977

Der Bundeskanzler:



VERFASSUNGSGERICHTSHOF

1010 WIEN, JUDENPLATZ 11, TEL. 637791

Wien, am 20. Jänner 1977

1-Präs/77

B e r i c h tüber die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes
im Jahre 1976

I. 1.) Der Verfassungsgerichtshof hat im Jahre 1976 vier öffentliche Sessionen abgehalten. Insgesamt wurde an 70 Tagen verhandelt und beraten (1975 an 68 Tagen). Darunter waren im Berichtsjahr an 10 Tagen nichtöffentliche Sitzungen. Zur Erledigung der anfallenden Akten war es erforderlich, eine Zwischensession einzuschalten, und überdies mußten mehr als bisher an Nachmittagen von Verhandlungstagen Sitzungen abgehalten werden.

Im Berichtsjahr fielen 665 Rechtsfälle an. 550 Rechtsfälle wurden endgültig entschieden. Am Ende des Jahres waren 568 Fälle offen für 1977.

Die folgende Übersicht macht die Belastung des Gerichtshofes klar:

Jahr	angefallen	erledigt	offen am Jahresende
1973	457	444	136
1974	476	360	252
1975	645	444	453
1976	665	550	568

2.) Der Übersicht ist ein stetes Ansteigen des Einlaufes in den letzten Jahren und trotz einer sehr großen Zahl von Erledigungen ein Ansteigen der am Jahresende offenen Fälle zu entnehmen. Der Gerichtshof war - so wie im Vorjahr - auch im Jahre 1976 mit mehreren großen Prozessen belastet, deren Erle-

- 2 -

digung ungewöhnlich viel Zeit beanspruchte. Dazu kommt, daß der Gerichtshof auch im Durchschnitt mit immer mehr schwierigen Rechtsfällen befaßt wird. Das Ansteigen des Einlaufes ist im übrigen auch auf die mit der B-VG-Novelle Nr. 302/1975 zum 1. Juli 1976 erfolgte Erweiterung der Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes zurückzuführen.

3.) Während des Jahres standen für die Bearbeitung der Fälle fünf ständige Referenten zur Verfügung. Jeder dieser Referenten hat im Jahre 1976 rund 110 Fälle zur Entscheidung gebracht.

An Verwaltungspersonal standen dem Verfassungsgerichtshof 26 Bedienstete zur Verfügung: Der Präsidialsekretär und 7 weitere Juristen, 13 Kanzlei- und Schreibkräfte sowie 5 Bedienstete in handwerklicher Verwendung, wie Reinigungskräfte, Chauffeur und Drucker.

4.) In der Zeit vom 20. bis 23. Oktober 1976 fand auf Einladung des Italienischen Verfassungsgerichtshofes die 3. Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte in Rom statt, bei der über die Themen "Verfassungsgerichtsbarkeit und gesetzgebende Gewalt" und "Verfassungsgerichtsbarkeit und dezentralisierte Gesetzgebung" beraten wurde. An der Konferenz nahmen neben den Verfassungsgerichten praktisch alle hohen europäischen Institutionen teil, zu deren Aufgabe der Grundrechtsschutz zählt. Die Zahl der Teilnehmer wurde bewußt sehr niedrig gehalten (67), aber es waren höchst qualifizierte Teilnehmer. Die mit großer Intensität geführten Beratungen brachten gute Ergebnisse. Der italienische Staat und die Öffentlichkeit zeichneten die Konferenz durch eine außergewöhnliche Teilnahme aus. Der Staatspräsident selbst hielt in der Eröffnungssitzung ein Referat.

II. Die Erfahrungen des Gerichtshofes im Berichtsjahr geben Anlaß zu folgenden Anregungen und Bemerkungen:

1.) Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 20. Mai 1976 dem Eigentümer eines Grundstückes in Wien die Beseitigung sanitärer Übelstände aufgetragen. Der dagegen bei ihm eingebrachten Beschwerde hat der Verfassungsgerichtshof mit Beschluß vom 13.

- 3 -

Oktober 1976, B 238/76, die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Dies wurde von der Wiener Stadtverwaltung zum Anlaß genommen, vor dem betreffenden Grundstück eine Tafel anzubringen, in der die Rechtsfolge des o.a. Beschlusses des Verfassungsgerichtshofs zutreffend, jedoch in einer Art dargestellt wurde, die zwangsläufig den Eindruck einer amtlichen Mißbilligung dieses Beschlusses erwecken mußte. Bemerkenswert ist, daß die Tafel vom zuständigen Amtsführenden Stadtrat persönlich angebracht worden ist, was wiederum zu publizistischen Reaktionen und Mißdeutungen des hg. Beschlusses geführt hat (z.B. Kronen-Zeitung vom 17. November 1976 und Arbeiter-Zeitung vom 18. November 1976 unter der Überschrift "Der Verfassungsgerichtshof hat für Ratten entschieden".) Der Verfassungsgerichtshof ist der Meinung, daß diese Vorgangsweise der Wiener Stadtverwaltung in höchstem Maße unangebracht war und gibt daher seinem Befremden darüber Ausdruck.

2.) Hinsichtlich des Erfordernisses, das Volkszählungswesen in einer den rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden Weise neu zu regeln, verweist der Verfassungsgerichtshof auf seinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 1974 und auf seine zur GZ 601926/17-VI/1/75 des Bundeskanzleramtes abgegebene Äußerung vom 3. Februar 1976, Zl. 460-Präs/75.

3.) Der Verfassungsgerichtshof sieht sich schließlich noch veranlaßt, neuerlich auf die Notwendigkeit der Lösung der Probleme seiner Justizverwaltung durch eine entsprechende verfassungsrechtliche Verankerung diesbezüglicher Kompetenzen hinzuweisen. Von unmittelbarer Dringlichkeit sind auch Maßnahmen zur Entlastung des Gerichtshofes; diesbezüglich wird auf das an den Bundeskanzler gerichtete Schreiben des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Oktober 1976, Zl. 288-Präs/76, verwiesen.

Der Präsident:

Dr. A n t o n i o l l i e.h.

1976

	an- hän- gig aus 1973	an- hän- gig aus 1974	an- hän- gig aus 1975	neu ange- fal- len 1976	erledigt wurden in						Ver- fah- ren un- ter- bro- chen we- gen Ges. oder Vdg. Prü- fung oder ver- tagt	offen oder noch nicht ver- hand- lungs- reif	am 31.12. 1976 insge- samt an- hängig
					öf. Sitzung			nö. Sitzung					
					statt- gege- ben	abge- wie- sen	zu- rück- ge- wie- sen oder ein- ge- stellt	statt- gege- ben	abge- wie- sen	zu- rück- ge- wie- sen oder ein- ge- stellt			
Vermögensrechtliche Ansprüche nach Art. 137 B-VG (A)	-	1	9	28	7	2	-	-	-	9	-	20	20
Meinungsverschiedenheiten mit dem Rechnungshof nach Art. 126a B-VG (K R)	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-
Kompetenzkonflikte nach Art. 138 Abs. 1 B-VG (K I)	-	-	2	3	3	-	-	-	-	-	-	2	2
Kompetenzfeststellungen nach Art. 138 Abs. 2 B-VG (K II)	-	-	1	2	1	1	-	-	-	-	-	1	1
Prüfungen von Verordnungen nach Art. 139 B-VG (V)	-	-	12	49	23	5	1	-	-	5	-	27	27
Prüfung von Gesetzen nach Art. 140 B-VG (G)	-	-	10	51	12	7	2	-	-	8	2	30	32
Wahlanfechtung nach Art. 141 B-VG (W I)	-	-	3	-	1	2	-	-	-	-	-	-	-
Anträge auf Mandatsverluste nach Art. 141 B-VG (W II)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anklagen gegen oberste Organe des Bundes und der Landesverwaltung nach Art. 142 und 143 B-VG (E)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschwerden nach Art. 144 B-VG (S)	1	36	378	531	41	81	9	19	162	148	35	451	486
Beschwerden wegen Völkerrechtsverletzung nach Art. 145 B-VG (BV3)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	1	37	415	665	88	98	12	20	162	170	37	531	568

Verfassungsgerichtshof

T a b e l l e

über den Anfall und die Erledigung der Rechtssachen
im Jahre 1976

	Kla- gen nach Art. 137	Kompetenzent- scheidungen nach			Ver- ord- nungs- prü- fung nach Art. 139	Ge- set- zes- prü- fung nach Art. 140	Wahl- an- fech- tung nach Art. 141	Man- dats- ver- lust nach Art. 142 und 143	An- kla- gen nach Art. 142 und 143	Be- schwer- den nach Art. 144	Zu- sammen:
		Art. 126a	Art. 138								
			Abs. 1	Abs. 2							
offen aus 1973	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
offen aus 1974	1	-	-	-	-	-	-	-	-	36	37
offen aus 1975	9	-	2	1	12	10	3	-	-	378	415
neu ange- fallen 1976	28	1	3	2	49	51	-	-	-	531	665
erle- digt 1976	18	1	3	2	34	29	3	-	-	460	550 *
offen für 1977	20	-	2	1	27	32	-	-	-	486	568

*) in öfftl. Sitzung 200
in nö. Sitzung 350
550
=====